

Stadt Herzogenrath
A32 - Ordnungsamt
Rathausplatz
52134 Herzogenrath

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 24 (1) 1. SprengV

(Freistellung vom Kauf- und Verwendungsverbot und Erlaubnis zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II)

- Ich beantrage die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1, 1. Halbsatz gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV für ein private Veranstaltung, zu der ich Feuerwerk abbrennen möchte.
- Ich beantrage gleichzeitig die zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper der Klasse II benötigte Ausnahmegenehmigung.

Für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortliche Person(en)

Name:

Anschrift:

Ort, Tag und Zeitpunkt des Feuerwerks

Ort (Straße, Platz)

Tag des Feuerwerks
Beginn / Ende

Anlass

Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Klasse II benötigt und verwendet. Das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks findet nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden statt, die in § 24 (1) der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind.

Hinweise:

- Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss in den Monaten November bis März um 22.00 Uhr, in den Monaten April und August bis Oktober um 22.30 Uhr sowie in den Monaten Mai bis Juli um 23.00 Uhr beendet sein.
- Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich eine Rahmengebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt aufgrund der §§ 1 und 9 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) sowie gem. § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (SGV NW 2011) und der Tarifstelle 11.11.24 des allgemeinen Gebührentarifs hierzu. Der Gebührenrahmen beträgt 55,00 € - 400,00 €.
- Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass eine Haftpflichtversicherung besteht und die Stadt Herzogenrath von allen Ersatzansprüchen -auch Dritter- freigestellt wird.

52134 Herzogenrath, den _____

(Unterschrift)